



## **Präambel**

Soweit in der nachstehenden Satzung für Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet wird, gelten diese auch für Frauen.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Sportverein Lohhof e.V.“, hat seinen Sitz in Unterschleißheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß-Schwarz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch geregelten Sport- und Spielbetrieb, auch im Bereich Gesundheit, Prävention und Rehabilitation;  
Teilnehmen an und Durchführen von Wettkämpfen, Turnieren und Trainingslagern, Vorträgen, Kursen, Lehrgängen sowie weiteren Veranstaltungen und Maßnahmen sportlichen Inhalts oder zur Werbung für den Sport;  
Errichten, Anmieten, Nutzen, Unterhalten und Betreiben von Sportanlagen und Sportheimen samt zugehöriger Gastronomie.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein kann einzelne Tätigkeitsbereiche oder Abteilungen ausgliedern und in rechtlich selbstständigen juristischen Personen betreiben.
5. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszwecks haupt- und nebenamtliche Kräfte anzustellen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Ehrenamtlich Tätigen kann eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Freibetragsregelung gewährt werden. Zuständig für die Regelung ist für die in Abteilungen ehrenamtlich Tätigen die jeweilige Abteilungsversammlung, im Übrigen der Vereinsausschuss.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und der zuständigen Fachverbände. Darüber hinaus ist der Verein Träger der Mitgliedschaften bei den abteilungsbezogenen Fachverbänden.



## § 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Ehrenpräsident kann ein aus dem Amt geschiedener Präsident wegen hervorragender Leistungen für den Verein werden. Die Ernennungen erfolgen durch das Präsidium.

## § 6 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, bei nicht voll Geschäftsfähigen unter schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle oder zu einem vom zukünftigen Mitglied gewünschten späteren Zeitpunkt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung wird mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden. Für Ehrungen werden bei Austritt und Wiedereintritt in den Verein frühere Mitgliedszeiten angerechnet.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnungen und Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen zu nutzen. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr - soweit sie voll geschäftsfähig sind - sind stimmberechtigt und wählbar in den Mitgliederversammlungen und in den Versammlungen der Abteilungen, in denen sie gemeldet sind.
3. Für die Belange der Jugend wird ein Jugendforum gebildet. Dieses behandelt jugendspezifische Themen im Rahmen des Vereinszwecks. Das Jugendforum besteht aus jeweils einem Jugendwart und zwei Vertretern der Jugendlichen aus jeder Abteilung mit jugendlichen Mitgliedern. Es wählt den Jugendleiter des Vereins, der volljährig sein muss. Dieser wird vom Präsidium bestätigt. Kommt es auf diesem Wege zu keiner Wahl eines Jugendleiters, so wird dieser vom Vereinsausschuss bestellt. Das Jugendforum hat Rederecht im Vereinsausschuss durch einen Sprecher. Das Jugendforum erstellt eine Jugendordnung, die der Vereinsausschuss bestätigt.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Grundsätze und Ziele des Vereins, wie sie in der Satzung, in den Ordnungen und den Beschlüssen niedergelegt sind, sowie die Regelungen der Verbände nach § 4 anzuerkennen und diese zu fördern sowie alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährdet;
2. die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen fristgemäß zu erbringen.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der einem Präsidiumsmitglied gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nötig.



Das Kündigungsschreiben ist an die Geschäftsstelle – mit dem Zusatz „Präsidium“ – zu richten.

Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Absendetag des Kündigungsschreibens.

3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vereinsausschuss bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei vereinschädigendem Verhalten; durch das Präsidium, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Der Ausschlussbescheid ergeht schriftlich.

Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Präsidiums. Diese Entscheidung ist endgültig.

4. Bei Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle vom Verein überlassenen Gegenstände, Unterlagen und den Mitgliedsausweis zurückzugeben.

## § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,  
das Präsidium,  
der Vereinsausschuss,  
der Ehrenrat.

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungen.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.  
Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) nimmt die Berichte des Präsidiums entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Sie wählt die in Absatz 2 aufgeführten Personen. Sie beschließt den Haushalt und über Anträge.  
Sie ist spätestens zum 30. April des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres einzuberufen.  
Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

Bericht des Präsidiums  
Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und Vorlage eines Haushaltsplans  
Bericht der Revisoren  
Entlastung des Präsidiums  
In den Wahljahren Wahl  
    des Präsidiums,  
    des Ehrenrates,  
    der Frauenvertreterin,  
    des Pressewartes,  
    des Organisationsleiters,  
    der Revisoren,  
Beschluss des Haushaltsplanes,  
Anträge und Verschiedenes.

3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Vereinsausschuss dies beschließt oder mindestens zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.



4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung, falls keine vorhanden ist, im "Lohhofer- und Landkreis-Anzeiger" oder durch schriftliche Einladung. Sie muss mindestens zehn Kalendertage vor dem Versammlungstermin erfolgen; bei Einzelladungen ist der Poststempel bzw. der Tag der Aufgabe (Nachweis durch Postbeleg) maßgebend.

5. Dringlichkeitsanträge der Mitglieder müssen mindestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Mitgliederversammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit.

6. Der Vereinsausschuss benennt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss aus drei Personen. Sowohl die Präsidiumsmitglieder als auch alle zur Wahl stehenden Personen dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Wahl des Präsidiums vorzubereiten. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Name und Anschrift des Wahlausschussvorsitzenden werden in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Dieser leitet die Wahl.

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

## § 12 Beschlüsse und Wahlen

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidium geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen anspruchlos unterworfen.

2. Wählbar sind nur Mitglieder, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Kandidaten sind dem Wahlausschussvorsitzenden zu nennen.

3. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn dies ein Kandidat für die ihn betreffende Wahl wünscht oder wenn dies auf Antrag von einem Zehntel der Stimmberechtigten verlangt wird.

Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in einer Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## § 13 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister

Schriftführer



2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vereinsausschuss verpflichtet, für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu ernennen. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des Präsidenten. Scheidet der Präsident aus, muss innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl stattfinden.

3. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein nach außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten der Vizepräsident dessen Rechte und Pflichten. Ist der Vizepräsident ebenfalls verhindert, tritt das nächste Präsidiumsmitglied - in der oben aufgeführten Reihenfolge - an seine Stelle.

4. Der Präsident beruft die erforderlichen Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und setzt im Benehmen mit den übrigen Präsidiumsmitgliedern die Tagesordnung fest.

Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Präsidium kann Verhandlungen und Beschlüsse für vertraulich erklären. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.

5. Das Präsidium ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Das Präsidium hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung des Sports erfordern. Es ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die es für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.

6. Das Präsidium hat bei Entscheidungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen, den Sachverhalt dem Vereinsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Der Vereinsausschuss kann die Entscheidung auch an die Mitgliederversammlung verweisen. Außergewöhnliche Beschlüsse und Entscheidungen sind u.a.

der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

die Aufnahme von Krediten von mehr als insgesamt € 50.000,--,

die Übernahme von Bürgschaften,

finanzielle Verpflichtungen, die den Verein jährlich im Einzelfall mit mehr als € 50.000,-- belasten.

7. Am Ende eines Geschäftsjahres ist vom Präsidenten ein Jahresabschluss vorzulegen.

#### **§ 14 Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:

das Präsidium,

die Frauenvertreterin,

der Pressewart,

der Organisationsleiter,

der Jugendleiter,

der Abteilungsleiter und der 1. Kassenwart jeder Abteilung.

Der Abteilungsleiter und der 1. Kassenwart können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Abteilung vertreten lassen.

2. Scheidet die Frauenvertreterin, der Pressewart oder der Organisationsleiter vorzeitig aus, so ist der Vereinsausschuss verpflichtet, für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.



3. Der Vereinsausschuss ist vor jeder Mitgliederversammlung, ansonsten nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder des Ehrenrates und die Revisoren können ohne Stimmrecht dazu geladen werden.

Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß mindestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. der Tag der Aufgabe (Nachweis durch Postbeleg).

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für das Sitzungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

4. Der Vereinsausschuss setzt die von den Mitgliedern zu erbringenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen sowie die Höhe einer Aufnahmegebühr fest.

## § 15 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören fünf über 40 Jahre alte Mitglieder an, die nach Möglichkeit mindestens 20 Jahre Vereinsmitglied sind. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Personen zur Wahl vor. Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrat auf die Dauer von zwei Jahren.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Sie dürfen keine andere wählbare Funktion im Verein ausüben.

3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Verhandlungen und Beschlüsse des Ehrenrates sind vertraulich.

4. Aufgaben des Ehrenrates sind

Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden;

Entscheidungen über Einsprüche der durch Vereinsausschussbeschluss ausgeschlossenen Mitglieder nach Anhörung des Präsidiums gemäß § 9 der Satzung, Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Schweigepflicht.

5. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder dem Präsidium angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Präsidium mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

## § 16 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher und Kassen sämtlicher Abteilungen zu prüfen. Beanstandungen und Vorschläge haben sie dem Präsidium zu unterbreiten. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Präsidium oder von den Abteilungen genehmigten Ausgaben.

## § 17 Abteilungen

1. Für einzelne Sportarten werden nach Bedarf rechtlich unselbstständige Abteilungen errichtet. Die Bildung und die Auflösung einer Abteilung bestätigt der Vereinsausschuss. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb wird in den Abteilungen unter der verantwortlichen Leitung des Abteilungsleiters durchgeführt.

2. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen wählen spätestens in der der ordentlichen Mitgliederversammlung vorausgehenden Abteilungsversammlung die Abteilungsleitung.



3. Die Abteilungen haben eine Abteilungsordnung zu erstellen. Sie darf dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Abteilungsordnung regelt die Organisation und den Geschäftsgang der Abteilung. Die Mindestinhalte der Abteilungsordnung werden vom Präsidium vorgegeben. Der Vereinsausschuss bestätigt die Abteilungsordnungen.
4. Mit Zustimmung des Vereinsausschusses kann eine Abteilung Sonderbeiträge erheben.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 18 Ordnungen**

1. Der Verein gibt sich folgende Ordnungen

Beitragsordnung  
Finanzordnung  
Ehrungsordnung  
Jugendordnung  
Abteilungsordnungen

Soweit das Interesse des Vereins es erfordert, kann er sich weitere Ordnungen geben.

2. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung ist der Vereinsausschuss, für die Jugendordnung das Jugendforum, für die Abteilungsordnung die jeweilige Abteilungsversammlung, im Übrigen das Präsidium.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Unterschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Übrigen gilt § 3 Nr. 5.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2008 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. *(eingetragen am 30. April 2008)*